



Frauen Europäischer **M**ittel- und Kleinbetriebe  
Femmes Européennes des **M**oyennes et petites Entreprises  
Female Europeans of **M**edium and small Enterprises

## **Satzung der Vereinigung**

**“Frauen Europäischer Mittel- und Kleinbetriebe”**

### **FEM**

Eingetragener Verein Deutschen Rechts

Nach der ersten Europäischen Gründungsversammlung hat sich die FEM am 18. Oktober 1990 zusammengeschlossen. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 1991 angenommen und am 4. November 1996, am 21. November 1997 sowie am 11. November 2011 aktualisiert.

#### **Artikel I: Name und Sitz**

- A) Vereinigungen auf nationaler und regionaler Ebene der mittätigen und selbständigen Unternehmerfrauen aus Mittel- und Kleinbetrieben (Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Freie Berufe usw.) in Europa schließen sich zu einer europäischen Vereinigung “Frauen Europäischer Mittel- und Kleinbetriebe e.V.” zusammen”, im folgenden ‘FEM’ genannt.
- B) Sitz der Vereinigung FEM ist Karlsruhe.
- C) FEM ist als Verein Deutschen Rechts bei dem für den Sitz zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.

#### **Artikel II: Zweck und Ziele**

- A) FEM und ihre Mitgliedsorganisationen erstreben keinen Gewinn und arbeiten ohne wirtschaftliche Ziele zu verfolgen unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität an der Verwirklichung folgender Zielsetzungen
  - Anregung zur Gründung von Netzwerken in allen Ländern zum Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zwischen Frauen in Europa und der ganzen Welt.
  - Gleichstellung von Männern und Frauen aus Mittel- und Kleinbetrieben in Politik und Wirtschaft, national sowie international.
  - Vertretung der Mitgliedsorganisationen von FEM gegenüber den europäischen Institutionen.

- Anregung der Frauenunternehmertätigkeit auf europäischer und internationaler Ebene
  - Unterstützung der mittätigen und selbständigen Unternehmerfrauen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Europa und Unterstützung bei der Erreichung von Schlüsselpositionen auf europäischer Ebene.
  - Verbesserung der sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Stellung der mittätigen und selbständigen Unternehmerfrauen, beispielweise durch Aus- und Weiterbildung auf beruflicher und privater Ebene.
- B) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Zwecke gerichtet, der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er setzt sich ausschließlich für die Stärkung der Position der mittätigen und selbständigen Frauen in Mittel- und Kleinbetrieben gegenüber Öffentlichkeit, Gesellschaft, nationalen Regierungen und Europäischen Institutionen ein.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Arbeit in der Organisation ist ehrenamtlich, lediglich reale, nachgewiesene Kosten können erstattet werden.

### **Artikel III: Mitgliedschaft**

- A) Mitglieder von FEM können sein:
- A1) Auf nationaler und regionaler Ebene tätige Organisationen, in denen sich mittätige und selbständige Unternehmerinnen aus Klein- und Mittelbetrieben zusammengeschlossen haben.
- Als Regionen werden die Verwaltungseinheiten angesehen, wie sie in den verschiedenen Staaten definiert sind.
- A2) Personen oder Organisationen, die die Ziele von FEM unterstützen, aber Art. III A nicht erfüllen, erhalten eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht - Assoziierte Mitglieder oder Fördermitglieder
- B) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.
- C) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
- C 1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband kann mit Kündigung zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Kündigungsfrist: 3 Monate
- C 2) Der Ausschluß erfolgt, wenn vier Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht entrichtet wurde.
- C 3) Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen der FEM verstößt, das Ansehen des Verbandes schädigt, die Aktivitäten von FEM behindert oder seine Pflichten in grober Weise vernachlässigt oder verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **Artikel IV: Organe**

Organe der FEM sind

- A) die Delegiertenversammlung
- B) der Verwaltungsrat
- C) das Präsidium (Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

Mitglieder dieser Organe können nur ordnungsgemäss gemeldete Delegierte sein.

## **Artikel V: Die Delegiertenversammlung**

- A) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie wird durch das Präsidium 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

Anträge müssen 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Jede Delegierte kann zu Beginn der Delegiertenversammlung Anträge einreichen, über deren Annahme oder Ablehnung die Delegiertenversammlung dann entscheidet.

- B) Die Mitgliedsorganisationen von FEM entsenden ihre Delegierten. Es besteht die Möglichkeit, einer anderen anwesenden Delegierten der gleichen Organisation eine schriftliche Vollmacht (Übertragung des Stimmrechts) zu erteilen. Eine Delegierte kann nur jeweils eine Vollmacht übertragen bekommen. Diese Delegierte hat dann zwei Stimmen pro Stimmgang.

Bei wichtigen Entscheidungen, wie Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung der Organisation, muss pro Stimme eine Person anwesend sein (Prinzip: 1 Person = 1 Stimme). Eine Delegierte, die nicht an der Versammlung teilnehmen kann, hat die Möglichkeit ihre Stimme an ein anderes Mitglied ihrer Organisation zu übertragen.

- C) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- D) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten oder des Präsidiums ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

- E) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

1. Wahl des Präsidiums (Artikel VII)
2. Annahme des Jahresabschlusses
3. Überprüfung der Verwendung der Finanzmittel
4. Entlastung des Präsidiums
5. Haushaltsplan
6. Mitgliedsbeiträge
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung der Organisation
9. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
10. Wichtige Fragen und die politische Ausrichtung der Organisation
11. Wahl der Kassenprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen.

- F) Die Präsidentin der FEM führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, im Verhinderungsfall eine der Vizepräsidentinnen.

- G) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten gefaßt; Änderungen der FEM-Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten.
- H) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

### **Artikel VI: Der Verwaltungsrat**

- A) Der Verwaltungsrat überwacht die Verfolgung der Zielsetzungen entsprechend Artikel II der Satzung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch das Präsidium.
- B) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Präsidentin.
- C) Jede Organisation entsendet bis zu 3 Vertreterinnen mit Stimmrecht in den Verwaltungsrat.
- D) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.

### **Artikel VII: Das Präsidium**

- A) Das Präsidium setzt sich aus der Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen, der Schatzmeisterin und maximal 3 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Präsidiums sollen aus verschiedenen Ländern stammen und werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- B) Den geschäftsführenden Vorstand von FEM gemäss § 26 BGB bilden die Präsidentin und die beiden Vizepräsidentinnen. Jede ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt FEM gerichtlich und aussergerichtlich.
- C) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- D) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung.
- E) Das Präsidium führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.

### **Artikel VIII: Geschäftsführung**

Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Geschäftsführung arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums.

### **Artikel IX: Beiträge**

- A) Die Mitglieder der FEM verpflichten sich, jährliche Beiträge zu entrichten.
- B) Die Höhe des Beitrags wird in Form einer Beitragsordnung durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

C) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel XI: Sprachen**

Die offiziellen Sprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch. Der Schriftverkehr mit den Mitgliedern sollte in diesen 3 Sprachen geführt werden.

### **Artikel XII: Rechtanwendung**

Für Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte der FEM mit Mitgliedern und Außenstehenden gilt das Recht am Vereinssitz, also das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **Artikel XIII: Auflösung**

- A) Die FEM kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- B) Anträge zur Auflösung sind bei dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidentin und Vizepräsidentinnen) schriftlich einzureichen. Die Mitglieder müssen 6 Wochen vorher schriftlich zu dieser Delegiertenversammlung eingeladen werden.
- C) Die Auflösung wird mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten entschieden.
- D) Die Delegiertenversammlung, die über die Auflösung von FEM entscheidet, soll auch darüber beschliessen, wer die Liquidation durchführt. Wenn nicht anderes beschlossen wird, führt das Präsidium die Auflösung durch.
- E) Bei der Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen an eine Vereinigung zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.